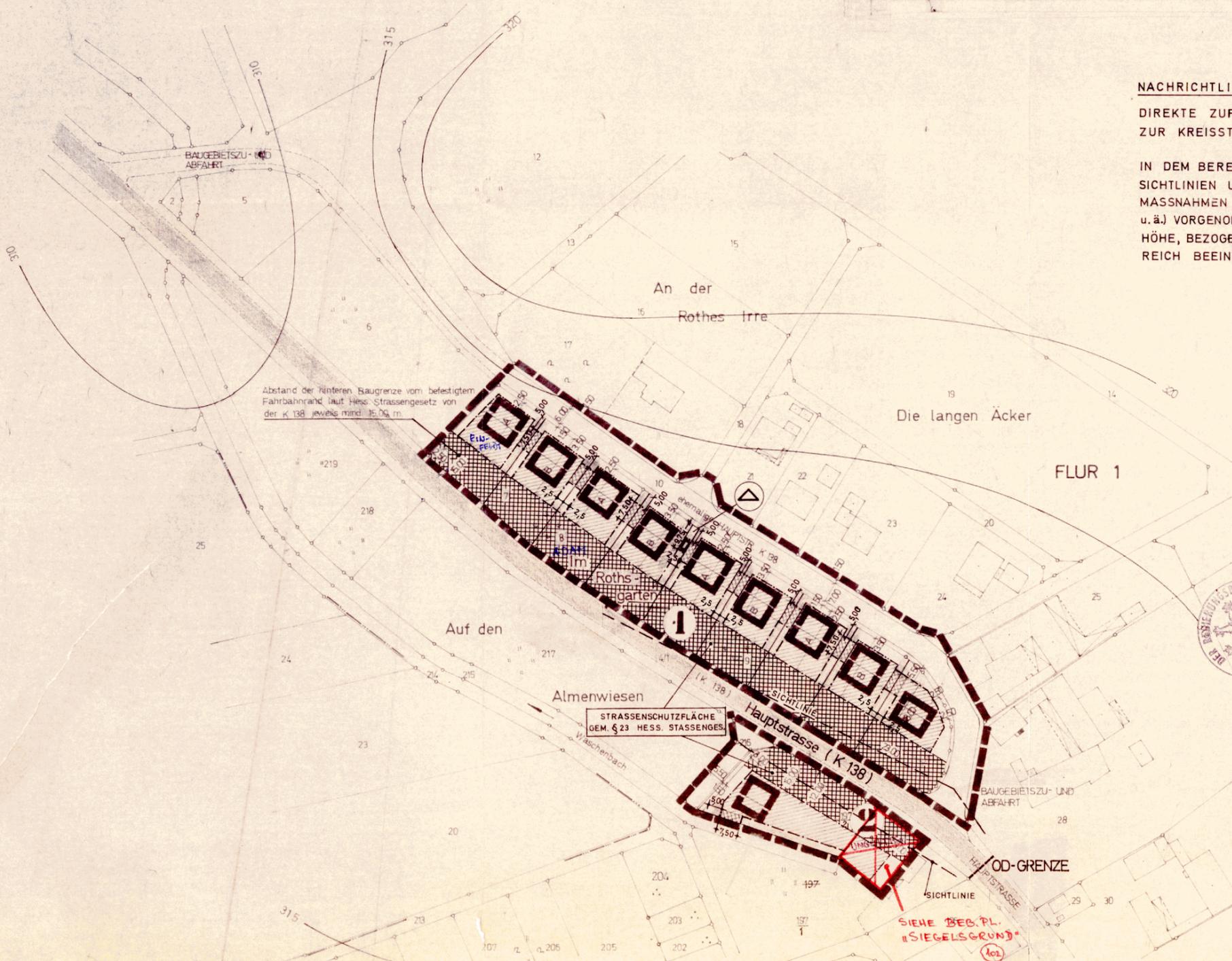


DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 12  
 BAULG UND § 5 ABS. 4 HGO I.V.M. § 16 DER HAUPT-  
 SATZUNG DES PLANUNGSVERBANDES DARMSTADT  
 (FASSUNG VOM 13.2.75) IN DER ZEIT VOM  
 7.11.75 BIS 7.12.75 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.  
 DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLE-  
 GUNG WURDEN SATZUNGSGEMÄSS AM 6.11.75  
 BERÄHTWACHT.  
 DER BEB.-PL. IST SOMIT AM 8.12.1975 VERBIND-  
 LICH GEWORDEN.  
 DARMSTADT, DEN 4.2.1976



**NACHRICHTLICH:**

DIREKTE ZUFAHRTEN VON DEN BAUGRUNDSTÜCKEN  
 ZUR KREISSTRASSE SIND NICHT GESTATTET.

IN DEM BEREICH ZWISCHEN DEN EINGETRAGENEN  
 SICHTLINIEN U. DER KREISSTRASSE DÜRFEN KEINE  
 MASSNAHMEN (EINFRIEDIGUNG, BEPFLANZUNG, LAGERUNGEN  
 u.ä.) VORGENOMMEN WERDEN, DIE DIE SICHT ÜBER 1,10 m  
 HÖHE, BEZOGEN AUF DIE FAHRBAHN IM KREUZUNGSBE-  
 REICH BEEINTRÄCHTIGEN.

**Genehmigt**

mit Vig. vom 9. Okt. 1975  
 Az. V/3-61/04/01  
 Darmstadt, den 9. Okt. 1975  
 Der Regierungspräsident  
 im Auftrag



ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE  
 GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN  
 DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACH-  
 WEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS  
 ÜBEREINSTIMMEN

DARMSTADT, DEN 14.3.74  
 KATASTERAMT

Unterschrift  
*Röfbling*

Siegel